

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

33

2346 01

Gesetz: ZPO §§ 128, 511, 516.

Rechtssatz: Gegen ein unter Verletzung des Grundsatzes der
Mündlichkeit der Verhandlung ergangenes Urteil
des Landgerichts ist nach Ablauf der Berufungs-
frist eine Berufung nicht mehr zulässig.

Aktenzeichen: VI ZB 3/54

Beschluss des BGH vom 5. März 1954 OLG Karlsruhe

B e s c h l u s s

In Sachen

des Eugen G [REDACTED], Landwirt in E [REDACTED]
bei P [REDACTED], H [REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Roland T [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1935
in E [REDACTED], vertreten durch seinen Vater Samuel T [REDACTED], Schrei-
ner in E [REDACTED] bei P [REDACTED], E [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 5. März 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
den Prof. Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr.
Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Be-
schluss des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Karlsruhe vom 17. Dezember 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der sofortigen Beschwerde werden dem Beklag-
ten auferlegt.

37

- 2 -

G r ü n d e :

Mit seiner im November 1947 bei dem Landgericht Karlsruhe erhobenen Klage hat der durch ein Pferd des Beklagten verletzte Kläger von diesem Schadensersatz verlangt. Nachdem in der Sitzung vom 28. November 1947 streitig verhandelt worden war, erging ein Beweisbeschluss. Nach Durchführung der Beweisaufnahme beraumte das Landgericht einen neuen Verhandlungstermin auf den 28. Mai 1948 an. In diesem Termin machte das Gericht den Prozessbevollmächtigten der Parteien einen Vergleichsvorschlag, der von dem Beklagten alsbald angenommen wurde, während der Kläger sich eine Erklärung vorbehielt. Im Einverständnis der Parteien wurde sodann, ohne dass in diesem Termin streitig verhandelt worden war, ein Gerichtsbeschluss dahin verkündet, dass Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 9. Juli 1948 bestimmt werde. Im Termin vom 9. Juli 1948 war seitens der Parteien niemand erschienen. In diesem Termin wurde ein Grund- und Teilurteil verkündet, in dessen Eingang angegeben ist, dass das Landgericht auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1948 für Recht erkannt habe. Alsdann wurde ein neuer Verhandlungstermin auf den 13. August 1948 anberaumt. In diesem Termin erklärten die Prozessbevollmächtigten beider Parteien, dass sie gegen das Urteil vom 9. Juli 1948 kein Rechtsmittel eingelegt hätten und keines einlegen würden. Sie schlossen außerdem einen Vergleich, durch den der Rechtsstreit beendet wurde.

Der Kläger hat in einem am 6. August 1953 bei dem Landgericht eingereichten Armenrechtsgesuch für eine neue Klage gegen den Beklagten den § 1 des Vergleichs vom 13. August 1948 angefochten. Mit Schriftsatz vom 21. September 1953 hat der Beklagte der von dem Kläger erklärten Anfechtung zugestimmt und auch seinerseits den Vergleich angefochten. Er hat ausserdem am 22. September 1953 gegen das Urteil des Landgerichts vom 9.



Juli 1948 Berufung eingelegt und gleichzeitig seine Berufung begründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung durch den angefochtenen Beschluss als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen diesen Beschluss ist zwar zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die von den Prozessbevollmächtigten der Parteien im Termin vom 13. August 1948 abgegebene Erklärung stelle sich als Rechtsmittelverzicht dar, daher sei das Urteil vom 9. Juli 1948 mit der Abgabe dieser Erklärung rechtskräftig geworden. Gegenüber der Rechtskraft des Urteils versage die Anfechtung des Vergleichs und der Verzichtserklärung. Selbst wenn aber der Rechtsmittelverzicht durch die Anfechtung des Vergleichs nichtig sein sollte, sei die Rechtslage keine andere. In diesem Falle wäre nämlich das Urteil durch Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig geworden und die verspätet eingelegte Berufung wäre aus diesem Grunde unzulässig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Berufung mit Rücksicht auf den von den Prozessbevollmächtigten der Parteien im Termin vom 13. August 1948 erklärten Rechtsmittelverzicht unzulässig ist, denn jedenfalls ist die Berufung, wie das Berufungsgericht in seinen Hilferwägungen zutreffend ausgeführt hat, deshalb unzulässig, weil sie erst nach Ablauf der Berufungsfrist bei dem Berufungsgericht eingegangen ist.

Die Beschwerde hält dieser Auffassung entgegen, dass das am 9. Juli 1948 verkündete "Urteil" in Wirklichkeit gar kein Urteil darstelle, sondern ein blosser Urteilsentwurf geblieben sei. Diesem Angriff kann ein Erfolg nicht beschieden sein.

Es kann auf sich beruhen bleiben, ob Rechtsmittel gegen sogenannte Nichturteile noch nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittelfristen zulässig sind, denn entgegen der Ansicht der Beschwerde war das Urteil vom 9. Juli 1948, wenngleich das ihm vorangegangene Verfahren wesentliche Mängel aufwies, kein völlig wirkungsloses "Scheinurteil" (Baumbach-Lauterbach ZPO 21. Aufl. Üb. vor § 300 Bem. 3 B) oder "Nichturteil" (Rosenberg, Lehrbuch 6. Aufl. § 73 III 1 S. 318), sondern lediglich ein "fehlerhaftes Urteil". Rechtsprechung und Schrifttum sind sich darüber einig, dass als Nichturteile nur solche Urteile angesehen werden können, die nicht von einem Gericht gefällt worden sind oder deren ordnungsmässige Bekanntmachung unterblieben ist. Ein derartiger Mangel ist hier nicht gegeben. Das Urteil ist von dem dazu zuständigen Landgericht erlassen worden, und es ist auch in dem den Parteien ordnungsmässig bekanntgegebenen Verhandlungstermin vom 9. Juli 1948 verkündet worden. Allerdings hat das Landgericht bei Erlass des Urteils den in § 128 ZPO verankerten Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung verletzt. Denn entgegen der im Eingang des Urteils enthaltenen Angabe hat eine mündliche Verhandlung, auf die ein Urteil ergehen konnte, am 28. Mai 1948 nicht stattgefunden. Diese Gesetzesverletzung stellt sich zwar als wesentlicher Mangel des Verfahrens dar (Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl. § 128 Anm. VI). Ein solcher Mangel berechtigt aber lediglich zur Anfechtung des Urteils mit den im Gesetz vorgesehenen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen, denn ein in einem ordnungswidrigen Verfahren zustandegekommenes Urteil stellt keinen nichtigen Staatsakt im Sinne einer auch ohne Anfechtung eintretenden Nichtigkeit dar (OGHZ 4, 273 [275]). Ist ein derartiges in einem fehlerhaften Verfahren erlassenes Urteil infolge Ablaufs der Rechtsmittelfrist formell rechtskräftig geworden, so deckt und heilt die Rechtskraft auch das mangelhafte Verfahren (Stein-Jonas-Schönke vor § 578 Bem. I 3); nach dem geltenden Prozessrecht ist gegen eine

rechtskräftige Entscheidung ein Rechtsmittel nicht mit der Begründung zulässig, dass wesentliche Prozessgrundsätze verletzt seien (Stein-Jonas-Schönke vor § 511 Bem IV 1). Da hier zur Zeit der Einlegung der Berufung die Berufungsfrist bereits lange verstrichen war, war somit die Berufung unzulässig.

Auf das Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 1953 (BGHZ 10, 346) beruft sich die Beschwerde zu Unrecht, denn diese Entscheidung bezieht sich auf den Fall eines nicht ordnungsmäßig verkündeten Urteils, das der III. Zivilsenat als Nichturteil angesehen hat, während hier, wie ausgeführt, kein Nichturteil, sondern ein auf Grund eines mangelhaften Verfahrens fehlerhaftes Urteil vorliegt, das formell rechtskräftig geworden ist und nach Ablauf der Berufungsfrist mit der Berufung nicht mehr angefochten werden kann.

Die sofortige Beschwerde gegen den die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss des Berufungsgerichts musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

MeiB Dr. Gelhaar Dr. K.E. Meyer Hanebeck Dr. Bode